

Aufgrund der § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen Eschershausen - Stadtoldendorf. Sie hat ihren Sitz in der Stadt Stadtoldendorf. Ein weiteres Verwaltungsgebäude befindet sich in der Stadt Eschershausen.
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind:
 - Gemeinde Arholzen
 - Gemeinde Deensen
 - Gemeinde Dielmissen
 - Gemeinde Eimen
 - Stadt Eschershausen
 - Gemeinde Heinade
 - Gemeinde Holzen
 - Gemeinde Lenne
 - Gemeinde Lüerdissen
 - Stadt Stadtoldendorf
 - Gemeinde Wangelnstedt
- (3) Die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedsgemeinden bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Die Errichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten,
 - b) die Errichtung und Unterhaltung kultureller Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 - c) Angelegenheiten des Tourismus und der Fremdenverkehrsförderung.
- (5) Bei der Erfüllung der Aufgaben orientiert sich die Samtgemeinde an den Grundsätzen einer nachhaltigen, ökologischen und sozialgerechten Entwicklung.

§ 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt auf rotem Grund und silberner Stadtmauer mit sechs Zinnen einen heraldisch nach rechts schreitenden goldenen Löwen, goldbewehrt und -bezungt. Die Farben der Samtgemeinde sind gold-rot.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde

Eschershausen-Stadtoldendorf“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Die Festlegung privater Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG deren jährliches Aufkommen den Betrag von 5.000,00 Euro voraussichtlich übersteigt.
- b) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
- c) Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG deren Vermögenswerte den Betrag von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.
- d) Entscheidungen gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögen den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt.
- e) Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG deren jährlicher Vermögenswert von 5.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragsstellerinnen oder Antragsstellern könnte bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsstellerinnen oder den Antragsstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrags kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbefehls- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigte Anregungen oder Beschwerden keinen neuen Sachverhalt enthält.
- (6) Die Erledigungen der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für diese Angelegenheit nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständige Fachausschüsse überweisen.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde werden im „Amtsblatt für die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf und ihrer Mitgliedsgemeinden“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen in den Bekanntmachungskästen der Samtgemeindeverwaltung in 37627 Stadtoldendorf, Kirchstr. 4 und 37632 Eschershausen, Raabestr. 10. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nicht durch Rechtsvorschrift andere Fristen vorgeschrieben sind. Zusätzlich erfolgt eine informatorische Bekanntmachung auf der Internetseite der Samtgemeinde.

§ 6

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 mindestens vierzehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 7

Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.
- (2) Ratsfrauen und Ratsherren können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Berichterstattung der Aufnahme unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen

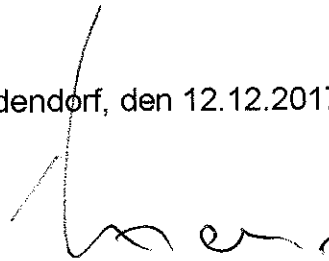
unterbleiben.

- (3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Samtgemeinderates, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Samtgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.
- (4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt hiervon unberührt.
- (5) Für die Medienöffentlichkeit in den Fachausschüssen des Samtgemeinderates gilt § 7 entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.10.2009 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 12.12.2017



(Anders)
Samtgemeindebürgermeister

